

UNITI-Positionspapier vom 17. Januar 2020

zum Referentenentwurf des BMU einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mit Stand vom 25.11.19

Bevor wir auf einzelne Vorschriften aus dem Referentenentwurf in unseren Anmerkungen näher eingehen, gestatten Sie uns einige grundsätzliche Vorbemerkungen. Der von UNITI vertretene Mineralölmittelstand ist sich seiner besonderen Verantwortung beim Umgang mit den von ihm vertriebenen und/oder hergestellten Produkten mit wassergefährdenden Stoffen weiterhin sehr bewusst. Es bedarf klarer wasserrechtlicher Regelungen zum Schutz der Gewässer vor dem Eintrag schädlicher wassergefährdender Stoffe. Insoweit begrüßen wir es, dass mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf neben notwendig werdenden Rechtsanpassungen die bestehenden Vorschriften klarer gefasst und konkretisiert werden. Wir unterstützen grundsätzlich auch das Ziel des Gesetz- und Ordnungsgebers, einen hohen und bewährten technischen Standard im Gewässerschutz zu erhalten bzw. zu erreichen, dies allerdings mit dem erforderlichen Augenmaß und immer mit Blick auf die Notwendigkeit, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen und ihn insbesondere in Bezug auf evtl. Verpflichtungen zur Anpassung bestehender Anlagen beachten zu müssen. Dies ist gerade mittelständischen Mineralölunternehmen ein besonderes Anliegen.

Nach diesen grundsätzlichen Vorbemerkungen kommen wir nunmehr zu einzelnen Vorschriften, die wir wie folgt kommentieren möchten.

Zu Nr. 9 § 18 Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe, Absatz 4

Wir halten den neu angefügten Satz 2 vor allem aus Sicht der von uns betreuten mittelständischen Tanklager für überarbeitungsbedürftig, weil nicht praxisgerecht:

„Bei Anlagen im Durchflussbetrieb ist das Volumen wassergefährdender Stoffe zurückzuhalten, das sich in der größten mit automatisch wirkenden Sicherheitseinrichtungen absperrbaren Betriebseinheit befindet, zuzüglich des Volumens, das bis zur Unterbindung aller Zuläufe in die größte absperrbare Betriebseinheit gelangen kann.“

Zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen der stichhaltigen Argumente bzw. der nachvollziehbaren Argumentation des Mineralölwirtschaftsverbandes (MWW) unterstützen wir seinen Antrag auf Streichung der Wörter „mit automatisch wirkenden Sicherheitseinrichtungen“ und Neuformulierung des Satzes 2 wie folgt:

„Bei Anlagen im Durchflussbetrieb ist das Volumen wassergefährdender Stoffe zurückzuhalten, das sich in der größten ~~mit automatisch wirkenden Sicherheitseinrichtungen absperrbaren~~ Betriebseinheit befindet, zuzüglich des Volumens, das bis zur Unterbindung aller Zuläufe in die größte absperrbare Betriebseinheit gelangen kann.“

Zu Nr. 11 § 20 Rückhaltung bei Brandereignissen, Satz 1

„Unbeschadet der Anforderungen nach § 18 müssen Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass das bei Brandereignissen anfallende Löschwasser sowie das mit wassergefährdenden Stoffen belastete Berieselungs- und Kühlwasser nach Maßgabe von Anlage 2a zurückgehalten wird.“

Die grundsätzliche Pflicht, Berieselungs- und Kühlwasser bei Brandereignissen zurückzuhalten, sofern dieses mit wassergefährdenden Stoffen belastet ist, wird von uns begrüßt. Da Berieselungs- und Kühlwasser regelmäßig bei Anlagen in der Nachbarschaft von Bränden anfällt, die gekühlt werden müssen, wäre eine Rückhaltung von Berieselungs- und Kühlwasser, das nicht mit wassergefährdenden Stoffen belastet ist, unverhältnismäßig. Ohnehin würde eine entsprechende Forderung nicht zum Schutz von Gewässern beitragen.

Zu Nr. 11 § 20 Rückhaltung bei Brandereignissen, Satz 3 Nr. 4 bis 6

Wir gehen wie der MWV bei Interpretation des neu gefassten § 20 für Tankstellen davon aus, dass für diese bei Brandereignissen generell keine Pflicht zur Rückhaltung von Löschwasser bzw. Berieselungs- und Kühlwasser aufgrund der einschlägigen Ausnahmen in Satz 3 Nr. 4 bis 6 besteht. Zu diesem Ergebnis kommen wir aus nachfolgenden Gründen:

- Die oberirdische Lagerung von Kraftstoffen ist durch Nr. 6 ausgenommen.
- Die unterirdische Lagerung von Kraftstoffen ist durch Nr. 4 und Nr. 6 ausgenommen.
- Die unterirdischen Rohrleitungen sind durch Nr. 4 ausgenommen.
- Die oberirdischen Installationen der Tankstelle (Zapfsäulen, oberirdische Rohrleitungen bzw. unterirdische Rohrleitungen mit weniger als 50 cm Erddeckung, Füllschränke/Füllschächte) sind durch Nr. 5 ausgenommen, da in diesen Anlagenteilen jeweils nur wenige Liter bzw. Kilogramm verbleiben.

Im Hinblick auf die Vielzahl der davon berührten allein ca. 14.500 öffentlichen Tankstellen würden wir es zur Vermeidung von Missverständnissen im Vollzug sehr begrüßen, wenn eine entsprechende Klarstellung in den Begründungstext zu § 20 im Kontext zu den einzeln aufgeführten Ausnahmetatbeständen aufgenommen werden würde. Dazu schlagen wir wie der MWV folgende Formulierung vor:

„Bei Tankstellen, die mit ihren ober- und/oder unterirdischen Anlagen regelmäßig den Nummern 4, 5 und 6 zugeordnet werden können, wird im Allgemeinen auf eine Löschwasserrückhaltung verzichtet.“

Zu Nr. 11 § 20 Rückhaltung bei Brandereignissen, Satz 4

Nach unserer Auffassung ist die im neuen Satz 4 nunmehr vorgesehene abstrakte Pflicht eines jeden Anlagenbetreibers zu weitgehend und dürfte im Einzelfall einer rechtlichen Prüfung nicht standhalten, weil ihm Unmögliches abverlangt wird. Eine solche Betreiberpflicht ist nicht konkret genug und u.E. viel zu unbestimmt. Wir regen daher dringend an, die Wörter „Der Betreiber von Anlagen nach Satz 1 und 3 hat“ durch die Wörter „Es ist“ zu ersetzen:

„Der Betreiber von Anlagen nach Satz 1 und 3 hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Brandbekämpfung Gewässer nicht geschädigt werden.“

Satz 4 sollte daher als für alle Beteiligten allgemein geltende Pflicht neutral formuliert werden:

„Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Brandbekämpfung Gewässer nicht geschädigt werden.“

Mit dem neuen Satz 4 wird der Besorgnisgrundsatz (§ 62 und 63 WHG) auf die im Zusammenhang mit der Brandbekämpfung stehenden wasserrechtlichen Pflichten des Betreibers angewendet. Er legt die Verpflichtung jedes Betreibers einer Anlage – d.h. ausdrücklich auch der in Satz 3 Nr. 1 bis 8 ausge-



nommenen Anlagen – fest, dafür „Sorge zu tragen“, dass durch die Brandbekämpfung keine Schädigung von Gewässern eintreten kann, unabhängig davon, ob er darauf konkreten Einfluss hat bzw. nehmen kann oder nicht. Letzteres dürfte regelmäßig insbesondere bei der professionellen Bekämpfung von Bränden in kleineren Anlagen durch die Feuerwehr der Fall sein. Es geht uns bei unserer Forderung nach Umformulierung nicht darum, die „grundsätzliche“ und primäre Verantwortlichkeit des Anlagenbetreibers schon bei der Planung und Errichtung seiner Anlage in Abrede zu stellen in Bezug auf die weitere Verpflichtung, auch die Gefahren der Gewässerschädigung im Falle einer Brandbekämpfung mit einzubeziehen. Es geht uns um die Vollziehbarkeit der Vorschrift. Gerade der Betreiber einer kleineren WHG-Anlage kann in der Regel nicht selbst Sorge dafür tragen, dass im Falle eines Brandes an seiner Anlage etwaige umliegende Gewässer beim Einsatz der Löschmittel durch die Feuerwehren geschädigt werden. Konkret und primär dafür „Sorge tragen“ können im Brandfall meistens nur die professionell vor Ort agierenden Feuerwehren. Ein solcher Anlagenbetreiber kann in der Regel im Unglücksfall keinen Einfluss mehr auf die Art und den Umfang der Brandbekämpfung nehmen, zumal, wenn er selbst zum Zeitpunkt des Brandes nicht vor Ort sein sollte. Wir halten daher die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung für rechtlich deutlich zu weit gefasst und überzogen. Mit der von uns vorgeschlagenen Umformulierung wären grundsätzlich auch Anlagenbetreiber hiervon erfasst aufgrund des allgemeinen Besorgnisgrundsatzes. Sie wären jedoch nicht primär und in jedem Falle dazu verpflichtet bzw. allein diejenigen, die Sorge dafür tragen müssten, dass im Brandfalle Gewässer infolge der Brandbekämpfung nicht geschädigt werden, sondern die Feuerwehr.

In der Begründung zur Verordnung wird in diesem Kontext auch zu Ziff. 8 in Satz 3 auf den Betrieb von Heizölverbraucheranlagen Bezug genommen und klargestellt, dass diese weiterhin ausdrücklich ausgenommen bleiben sollen, was wir ausdrücklich begrüßen.

Zu Nr. 39b § 68 Bestehende wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen, Absatz 11

Die nunmehr verankerte Übergangsregelung für bestehende, wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen, die im Zeitraum vom 01.08.2017 bis zum Inkrafttreten der 1. Änderungsverordnung zur AwSV prüfpflichtig waren, wird von uns begrüßt:

„Bei bestehenden, wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen, die im Zeitraum vom 1.8.2017 bis [einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung] prüfpflichtig waren, sind die Abweichungen nach Absatz 3 Satz 1 von den Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung nach § 20 und Anlage 2a bei der nächsten Sachverständigenprüfung festzustellen.“

Mit der Pflicht zur Dokumentation von eventuellen Abweichungen zu den Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung nach § 20 und Anlage 2a wird der Entstehung einer Rechtslücke vorgebeugt und zugleich Rechts- und Planungssicherheit geschaffen. Wir empfehlen explizit hierzu eine ergänzende Begründung zu Nr. 39b neu aufzunehmen, die im vorliegenden Referentenentwurf fehlt.

Zu Nr. 42 ff. Anlage 1

Zu Anlage 1 „Einstufung von Stoffen und Gemischen als nicht wassergefährdend und in Wassergefährdungsklassen (WGK); Bestimmung aufschwimmender flüssiger Stoffe als allgemein wassergefährdend“

Im Folgenden beziehen wir uns bei unserer Kommentierung auf die Neuregelungen zur Ermittlung und Dokumentation der Wassergefährdungsklasse (WGK).

Wir begrüßen die vollständige Umstellung auf die CLP-Verordnung durch Streichung der Hinweise auf das alte EU-Chemikalienrecht (Stoff- und Zubereitungsrichtlinie) und Streichung der R-Sätze in der Bewertungspunkte-Tabelle zur Ermittlung der WGK. Die Tabelle enthält somit ausschließlich CLP-Gefahrenhinweise (H-Sätze) mit entsprechenden Bewertungspunkten.

Des Weiteren begrüßen wir verschiedene praxisgerechte Klar- bzw. Richtigstellungen und Ergänzungen bezüglich der Einstufung von Stoffen und Gemischen in Wassergefährdungsklassen, wovon wir folgende für unsere Branche wichtige Punkte besonders hervorheben möchten:

- **Zu Nr. 42a cc) - Anlage 1 Nummer 1.4**
Klarstellung, dass bei unterschiedlichen M-Faktoren für die akute und chronische aquatische Toxizität von Stoffen der höchste M-Faktor für die Ermittlung der WGK von Gemischen heranzuziehen ist.
- **Zu Nr. 42d) bb) ccc) - Anlage 1 Nummer 4.2 (Bewertungspunkte-Tabelle, H360 und H361)**
Ergänzung der fehlenden H-Sätze zur Reproduktionstoxizität (H360 und H361) mit unterschiedlichen Buchstabenkombinationen (D, d, F, f) in der Punktetabelle zur Ermittlung der WGK.
- **Zu Nr. 42d) bb) ccc) - Anlage 1 Nummer 4.2 (Bewertungspunkte-Tabelle, H400 + 410/411/412)**
Berücksichtigung, dass bei Kombinationen der H-Sätze für die akute und chronische aquatische Toxizität (H400 + H410/H411/H412) keine Aufsummierung der Punkte über 8 Punkte hinaus erfolgt, d.h. für die aquatische Toxizität werden grundsätzlich nicht mehr als 8 Punkte für die WGK-Ermittlung vergeben.

Zu Nr. 43 ff. Anlage 2 „Dokumentation der Selbsteinstufung von Stoffen und Gemischen“

Wir begrüßen die vorgesehene Streichung der R-Satz-Einstufung in Dokumentationsformblatt 1 und die Streichung der Hinweise in den Dokumentationsformblättern 1 bzw. 2 und 3: „Erkenntnisse, die zu einer Änderung der WGK führen, hat der Betreiber dem Umweltbundesamt umgehend mitzuteilen“ bzw. „Erkenntnisse, die zu einer Änderung der WGK führen, hat der Betreiber der zuständigen Behörde umgehend mitzuteilen“.

Zu Nr. 44 Anlage 2a Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung, Nummer 6.2

Zu der vorgesehenen Regelung in Nr. 6.2

„Der Betreiber muss nach einem Brandereignis unverzüglich die Entsorgung des zurückgehaltenen Löschwassers als Abfall oder seine Beseitigung als Abwasser veranlassen und damit wieder ein ausreichendes Rückhaltevolumen zur Verfügung stellen.“

nehmen wir auf die Ausführungen des MWV Bezug und unterstützen aus den von ihm dargestellten Gründen die Anregung auf Ersatz des Wortes „unverzüglich“ durch die Worte „muss unverzüglich veranlassen, dass“, so dass Nr. 6.2 folgenden Wortlaut erhalten sollte:

„Der Betreiber muss unverzüglich veranlassen, dass nach einem Brandereignis die Entsorgung des zurückgehaltenen Löschwassers als Abfall oder seine Beseitigung als Abwasser zügig durchgeführt wird und damit wieder ein ausreichendes Rückhaltevolumen zur Verfügung steht.“

Berlin, den 17. Januar 2020